



Tobias Fohrler (310135), c/o HC Ambri-Piotta, Beschuldigter
1

HC Ambri-Piotta (101152), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23- 24/25204/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ambri-Piotta – HC Ajoie vom 21.02.2024
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Ambri-Piotta (101152)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Tobias Fohrler (310135), c/o HC Ambri-Piotta
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene liefert sich der Beschuldigte nach einem Spielunterbruch eine Auseinandersetzung mit dem Gegenspieler Eric Gélinas. Dabei kommen beide Linesmen hinzu und wollen die Kontrahenten trennen sowie die Aktion beenden. Der Beschuldigte schlägt dabei zunächst mit einem Schlag von oben auf den Arm. Danach schlug er nach vorne, wodurch der Linesman von der Faust des Gegenspielers im Gesicht getroffen wurde. Die Aktion wurde auf dem Eis mit einer SPD geahndet.
 2. Die spielleitenden Schiedsrichter sprachen eine SPD aus. Gemäss neuem Reglement Abuse of Officials gilt der diesbezügliche Referee Report automatisch als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens. Im Referee Report ist folgendes ausgeführt: "*After an altercation between Fohrler and Gelinias had been completed both linesman intervened. Both players were aware the linesmen had intervened physically and verbally. Fohrler karate chopped the arm of the linesman first in an attempt to get free. Subsequently he punched the linesman directly in the face. Fohrler was assessed a game misconduct for physical abuse of official.*"
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 22. Februar 2024 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 22. Februar 2024, reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Er habe die Situation entschärfen wollen, als die Linesmen eingegriffen hätten und den Gegenspieler Gélinas losgelassen. Dieser habe ihn jedoch weiterhin am Kragen festgehalten, weshalb er mit der rechten Hand auf den Arm geschlagen habe, um sich zu befreien.
 - Dies sei jedoch nicht gelungen und er habe mit der rechten Hand versucht, dessen Hand von unten wegzuschlagen. Dabei habe der Arm/die Hand von Gélinas ins Gesicht des Schiedsrichters geschlagen.
 - Er habe sich nach dem Spiel beim Linesman Gurtner nach dessen Gesundheit erkundigt und ihm gute Besserung gewünscht. Es liege ihm nichts ferner, als einen Schiedsrichter anzugehen.
 - Es sei wesentlich, dass sich der Beschuldigte nur versucht habe zu befreien.

Zugegebenermassen hätte er dies vorsichtiger tun sollen.

Weiter wurden mit der Stellungnahme noch neue Videobilder eingereicht.

Mit e-mail vom 23. Februar 2024 reichte das Officiating seine Stellungnahme ein und führte zusammengefasst folgendes aus:

- Die Aussagen der Beschuldigten, wonach der Linesman nicht direkt von der Faust des Beschuldigten getroffen worden sei, seien korrekt. Es sei aber auf folgendes aus der Stellungnahme der Beschuldigten hinzuweisen: 3. Absatz, Zeilen 5 und 14 der Stellungnahme würden wie folgt lauten:
 - *Daraufhin versucht Fohrlar sich zu befreien. Was er allerdings mehr vorsichtig hätte tun müssen.*
 - *Trotzdem hätte Fohrlar abwarten und keine plötzliche Bewegung machen sollen, ...*
- Der international erfahrene Beschuldigte habe damit rechnen können oder müssen, dass er mit dieser Aktion den Schiedsrichter treffen könnte.
- Weiter wird auf Art. 40.2 der IIHF Regeln hingewiesen, wo folgendes ausgeführt wird: "... Für die Regel "könnte eine Verletzung verursachen" ist jede körperliche Gewalt gemeint, von der ein Spieler wusste oder hätte wissen müssen, dass sie eine Verletzung verursachen könnte."

Mit e-mail vom 23. Februar 2024 nahmen die Beschuldigten ein weiteres Mal Stellung und führten folgendes aus:

- Das Officiating würde mit seiner Stellungnahme bestätigen, dass nicht der Handschuh des Beschuldigten, sondern derjenige des Gegenspielers den Schiedsrichter im Gesicht getroffen habe. Damit sei das Verfahren gegen den Beschuldigten sofort und bedingungslos aufzuheben.

Die Stellungnahmen der Beschuldigten und des Officiating werden zu den Akten genommen. Es wird anhand der vorliegenden Videobildern, der Stellungnahmen und der Videobilder (inkl. der neu von den Beschuldigten eingereichten Videobildern) entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die National League hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern, was sie hier gemacht hat.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des

Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafraum für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:**
1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja, welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden und Beschimpfungen gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab fünf Spielsperren.
 2. Vorliegend befindet sich der Beschuldigte in einer Auseinandersetzung mit dem Gegenspieler Gélinas. Die beiden Linesmen kommen dazu, um die Spieler zu trennen. Wie die Beschuldigten schreiben, hält ihn der Gegenspieler währenddessen weiter fest. Gleichzeitig wird er aber auch vom Linesman festgehalten. Der Beschuldigte schlägt danach zunächst hart mit der rechten Faust von oben nach unten, um sich von den Umklammerungen zu lösen. Anschliessend beruhigt er sich nicht und schlägt mit der rechten Faust nach vorne, gegen den Handschuh des Gegenspielers. Dieser trifft den Linesman hart im Gesicht.
 3. In ihrer Stellungnahme schreiben die Beschuldigten, dass die Linesmen "wie üblich" hinzugekommen seien, um die beiden Spieler zu trennen. Da ihn der Gegenspieler weiterhin festgehalten habe, habe er von oben einen Schlag ausgeführt, um sich von der Hand des Gegenspielers zu lösen. Weil der Gegenspieler ihn nicht losgelassen habe, habe er einen weiteren Schlag gegen dessen Handschuh ausgeführt. Dieser habe dann den Linesman getroffen.
Die Sachverhaltsdarstellungen der Beschuldigten sind grundsätzlich korrekt. Wesentlich ist aber, dass diese Handlungen des Beschuldigten – sowohl der erste Schlag von oben als auch derjenige nach vorne – die übliche Sorgfaltspflicht massiv verletzen. Der Beschuldigte führt selber aus, dass es in diesen Situationen üblich sei, dass die Linesmen dazukommen würden, um die Aktion zu unterbinden. Ihm war dies also sehr bewusst. Ab diesem Zeitpunkt ist es dem Beschuldigten nicht mehr gestattet, weiter zu agieren. Er macht dies dennoch und schlägt wuchtig von oben auf den Arm des Gegenspielers. Wesentlich dabei ist, dass der Beschuldigte auch nach diesem Schlag weitere Aktionen nicht unterlässt und sich beruhigt, sondern mit einer zweiten Aktion einen Schlag nach vorne – und damit auch in die Richtung des Schiedsrichters – ausführt. Dies erfolgt, obwohl die Linesmen bereits seit längerem intervenieren und es dem Beschuldigten nicht gestattet ist, weitere Aktionen auszuführen. Dennoch kommt es zu diesem zweiten Schlag, der auch in die Richtung des unmittelbar vor dem Beschuldigten stehenden Linesman ausgeführt wird. Dass von diesem Schlag offensichtlich eine Gefährdung für den Linesman ausgeht, zeigt das Ergebnis sehr deutlich. Dieser Schlag führt nämlich unbestrittenermassen dazu, dass der Handschuh des Gegenspielers getroffen wird und dieser hart ins Gesicht des Linesman schlägt. Dem Beschuldigten kann somit – wie auch vom Officiating anerkannt wird – keine Absicht unterstellt werden, den Linesman mit einem Faustschlag treffend zu wollen. Wenn der

Beschuldigte jedoch nach seiner ersten Aktion mit dem Schlag von oben und der bereits länger anhaltenden Intervention der beiden Linesmen, um die Auseinandersetzung zu unterbrechen, sich nicht beruhigen lässt und einen weiteren, harten Schlag nach vorne und in die Richtung des unmittelbar vor ihm stehenden Linesman ausführt, dann gefährdet er diesen klar. Der Beschuldigte verletzt dadurch Kategorie II der National League-Regel "Abuse of Officials". Diese behandelt physische Kontakte mit Schiedsrichtern, die über das übliche Mass hinausgehen, was hier der Fall ist. Wie dargelegt wurde, kann vom Beschuldigten in dieser Situation erwartet werden, dass er – im Moment, als die Linesmen eingreifen – weitere Aktionen unterlässt. Dies macht er aber gerade nicht. Seine Aktion führt dazu, dass der Linesman hart im Gesicht getroffen wird. Es liegt somit eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung vor.

4. Das Gefährdungspotential einer solchen Aktion für den Linesman wiegt schwer. Dem Beschuldigten kann anhand der Videobilder zwar keine direkte Absicht unterstellt werden, dass er den Linesman treffen wollte. Dennoch ist ihm eine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er könnte ohne Weiteres die Auseinandersetzung beenden und den Anweisungen des Linesman folgen. Dass er sich in dieser Situation vom Griff des Gegenspielers derart aggressiv lösen musste, war weder erforderlich noch regelkonform.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der weit über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafrahmen von mindestens einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Der Beschuldigte verletzt seine Sorgfaltspflicht klar und der dadurch entstehende physische Kontakt mit dem Linesman ist sehr wuchtig. Angesichts der gesamten Umstände ist die Strafe deshalb im oberen Rahmen der Kategorie II anzusetzen. Bereits der anfängliche Versuch des sich Lösens vom Linesman gilt als Pflichtverletzung und der Beschuldigte hätte weitere Aktionen unterlassen müssen. Der Beschuldigte agierte dennoch weiter.

5. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 4 Spielsperren fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (höchste Kategorie: CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 5'650.00 auszusprechen.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 4 Spiele gesperrt. Zwei dieser Spielsperren wurden am 23. und 24. Februar 2024 bereits verbüsst, womit noch zwei weitere Spielsperren verbleiben.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 5'650.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 850.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 850.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	CHF 850.00

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 6'500.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 28. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
judge@sihf.ch